





# Frühe Hilfen und Kinderschutz Hilfestellungen und Materialien

Version 1, Oktober 2020

Autorinnen:

Sabine Haas  
Theresia Unger  
Marion Weigl

Unter Mitarbeit von:

Sophie Sagerschnig

Projektassistenz:

Menekşe Yılmaz

Team des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen:

Daniela Antony, Gabriele Antony, Sabine Haas, Klaus Kellner, Carina Marbler,  
Sophie Sagerschnig, Theresia Unger, Marion Weigl, Petra Winkler, Menekşe Yılmaz

Die Inhalte dieser Publikation geben den Standpunkt der Autorinnen und nicht unbedingt jenen der Auftraggeber wieder.

Wien, im Oktober 2020

Im Auftrag der Bundesgesundheitsagentur und des Bundesministeriums für Soziales,  
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz



# Kurzfassung

## Hintergrund

Da es sich bei den Frühen Hilfen um ein freiwilliges Programm zur Unterstützung von Familien handelt, kommt es in der Familienbegleitung nicht sehr häufig zu einem Verdacht auf mögliche Kindeswohlgefährdung. Das Thema hat dennoch einen hohen Stellenwert, da die Sicherung des Kindeswohls ein übergeordnetes Ziel der Frühen Hilfen ist. Den Familienbegleiterinnen ist es sehr wichtig, umfassendes fachliches Wissen und Expertise zu diesem Thema zu haben. Es wurde daher der Wunsch an das NZFH.at herangetragen, zur Unterstützung fachliche Unterlagen zu Kinderschutz mit spezifischen Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdung in der Schwangerschaft und im Säuglings- und Kleinkindalter zur Verfügung zu stellen.

## Methode/Methoden

Das vorliegende Papier wurde auf Basis einer Analyse und Aufbereitung einschlägiger Literatur bzw. themenrelevanter Materialien erstellt. Entwurfsfassungen wurden mit den Projektgremien (insb. Fachbeirat, Frühe-Hilfen-Board und Steuerungsgruppe) abgestimmt und im Einklang mit den Rückmeldungen überarbeitet.

## Ergebnisse

Das vorliegende Papier bietet zum einen eine Übersicht über Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung und zum anderen Empfehlungen zur Vorgehensweise im Fall eines begründeten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung. Die Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdung wurden nach den Phasen Schwangerschaft, Säuglingsalter und Kleinkindalter gegliedert, da es hier teilweise relevante Unterschiede gibt. Im Anhang finden sich exemplarisch weiterführende Checklisten etc., die beim Einsatz im Alltag hilfreich sein können.

## Schlussfolgerungen

Wissen zu Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdung ist eine wichtige fachliche Basis der Familienbegleitung. Für die Gefährdungsabklärung ist ausschließlich die Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Im Sinne des Kinderschutzes sollte der regionale Kinder- und Jugendhilfeträger daher immer Teil des Frühe-Hilfen-Netzwerkes sein, u. a. damit im Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung rasch und effizient kooperiert werden kann.

## Schlüsselwörter

Frühe Hilfen, Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung



# Inhalt

Kurzfassung .....	III
Summary .....	IV
1 Einleitung .....	1
2 Gesetzliche Grundlagen, Rollen und Aufgaben .....	3
3 Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdung .....	5
3.1 Schwangerschaft .....	5
3.2 Säuglingsalter .....	9
3.3 Kleinkindalter .....	12
4 Vorgehensweise bei Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdung .....	16
5 Literatur .....	21
Anhang .....	23





# 1 Einleitung

Frühe Hilfen sind ein gesundheitsförderndes und präventives Angebot zur Unterstützung von schwangeren Frauen und Familien mit Kleinkindern (vorrangig 0–3 Jahre) in belastenden Lebenssituationen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten und Gesundheitschancen von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Elternkompetenzen von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Sie tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Ressourcen gestärkt und Belastungsfaktoren reduziert werden. Im Kern geht es darum, das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig zu fördern, zum gesunden Aufwachsen von Kindern beizutragen und deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe zu sichern.

Frühe Hilfen sind ein ausschließlich freiwilliges Angebot. Familien, bei denen eine akute Gefährdung des Kindeswohls aufgrund massiver Belastungsfaktoren angenommen werden muss, sind keine vorrangige Zielgruppe der regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerke – sie müssen von der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden. Gibt es im Rahmen der Frühen Hilfen einen Verdacht auf mögliche Kindeswohlgefährdung, erfolgt die Einbindung der Kinder- und Jugendhilfe – entweder in Form einer Motivation der Familie zur freiwilligen Kontaktaufnahme mit ihr oder, sofern die Gefährdung nicht anders verhindert werden kann, durch eine Mitteilung an sie. Die Gefährdungsabklärung und die weitere Unterstützung im Fall einer bestätigten Kindeswohlgefährdung fallen in den Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe. Im Normalfall ziehen sich die Frühen Hilfen bei einer (bestätigten) Kindeswohlgefährdung aus der Begleitung der Familie zurück. In Ausnahmefällen ist aber parallel zu einem wegen Kindeswohlgefährdung festgelegten verbindlichen Hilfeplan (Unterstützung bei der Erziehung) seitens der Kinder- und Jugendhilfe als freiwillige Maßnahme auch eine Begleitung durch Frühe Hilfen möglich (NZFH.at 2016).

In der Familienbegleitung im Rahmen der Frühen Hilfen kommt es nicht sehr häufig zu einem Verdacht auf mögliche Kindeswohlgefährdung, aber jeder einzelne Fall stellt für die Betroffenen und die involvierten Familienbegleiter/-innen eine große Belastung dar. Die Umsetzungsorganisationen der Frühen Hilfen involvieren daher bei Verdacht auf mögliche Kindeswohlgefährdung immer die fachliche Leitung. In den letzten Jahren wurden in der österreichweit einheitlichen Dokumentation der Frühen Hilfen (FRÜDOK) im Schnitt bei rund sechs Prozent der begleiteten Familien Anzeichen für mögliche Kindeswohlgefährdung dokumentiert, und bei 4,3 Prozent erfolgte eine Gefährdungsmitteilung an die zuständige Kinder- und Jugendhilfe<sup>1</sup>. Bei 5,6 Prozent der begleiteten Familien wurde die weitere Betreuung wegen einer Kindeswohlgefährdung, bzw. um einer solchen entgegenzuwirken, an eine andere Institution übergeben (Marbler et al. 2019).

---

1

Onlineauswertung von FRÜDOK am 8. 5. 2020, die alle bisher dokumentierten Familienbegleitungen (2014 bis 8. 5. 2020) in Österreich umfasst – mit Ausnahme von Vorarlberg für die Jahre bis inkl. 2018, da Vorarlberg erst seit 2019 in der FRÜDOK erfasst ist.



## 2 Gesetzliche Grundlagen, Rollen und Aufgaben

Frühe Hilfen basieren auf einem multiprofessionellen Netzwerk und setzen daher die Kooperation vieler Bereiche voraus. Eine effektive und nachhaltige Umsetzung Früher Hilfen braucht insbesondere eine enge Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitsbereich.

Kinderschutz, die Sicherung des Kindeswohls und gute Bedingungen zum (gesunden) Aufwachsen von Kindern sind ein gemeinsames Anliegen von Kinder- und Jugendhilfe sowie den Frühen Hilfen. In Hinblick auf die gesetzlichen Grundlagen, die spezifischen Rollen und Aufgaben gibt es aber auch relevante Unterschiede zwischen den Frühen Hilfen und der Kinder- und Jugendhilfe, die eingangs kurz beleuchtet werden sollen, bevor spezifischer auf das Thema Frühe Hilfen und Kinderschutz eingegangen wird.

Während Frühe Hilfen einen ausschließlich präventiven Auftrag haben und ein freiwilliges Angebot darstellen, kann die Kinder- und Jugendhilfe sowohl präventive/freiwillige als auch verbindliche Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls setzen. Wenn es im Rahmen der Begleitung von Familien durch Frühe Hilfen zu einer konkreten Sorge in Bezug auf das Kindeswohl kommt, ist eine enge Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe jedenfalls erforderlich. Diese Kooperation kann auf verschiedene Weise erfolgen und reicht von anonymisierter Fallbesprechung bis zur Gefährdungsmitteilung. Im Falle eines Verdachts auf schwere Misshandlung bzw. Missbrauch und wenn die Handlungsmöglichkeiten der Frühen Hilfen erschöpft sind, erfolgt jedenfalls unverzüglich eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe.

Die Rollen und Aufgaben der Frühen Hilfen und jene der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf Kindeswohlgefährdung sind klar getrennt: Aufgabe der Frühen Hilfen ist das Wahrnehmen eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung, wobei ein „begründeter Verdacht“ ausreichend ist. Die Überprüfung von Anzeichen eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung fällt ausschließlich in den Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Bei den Frühen Hilfen kommt den Prinzipien Partizipation und Transparenz ein hoher Stellenwert zu, d. h. idealerweise sollten begleitete Familien bei Sorgen in Bezug auf das Kindeswohl dazu motiviert werden, selbst Kontakt mit der Kinder- und Jugendhilfe aufzunehmen bzw. ihre Zustimmung für eine entsprechende Kontaktaufnahme seitens der Frühen Hilfen zu geben und in weiterer Folge ggf. freiwillige/präventive Angebote in Anspruch zu nehmen. Nur wenn dies nicht gelingt, die Sorge um das Kindeswohl aber weiterhin besteht, müssen die Familienbegleiter/-innen selbst tätig werden. Die Wahrnehmungen und geplanten Schritte seitens der Frühen Hilfen sollen dabei immer gegenüber der Familie transparent gemacht werden. Nur in Ausnahmefällen kann dies unterbleiben, etwa um das betreffende Kind keiner zusätzlichen Gefahr auszusetzen (siehe dazu auch Kapitel 4).

Das unmittelbar anzuwendende Bundesrecht für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Österreich ist im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) von 2013 (in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2019) geregelt. Die konkrete Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe fällt in die Kom-



## 3 Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdung

Im Folgenden werden Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdung getrennt nach den drei unterschiedlichen Phasen Schwangerschaft, Säuglingsalter und Kleinkindalter dargestellt. Wichtig ist es darüber hinaus, den Fokus des Kinderschutzes ergänzend auch auf ältere Geschwisterkinder zu legen. Gemeinsam ist den drei vertiefend dargestellten Lebensphasen, dass Kindeswohlgefährdung oft nicht einfach erkennbar ist, da sich die Kinder selbst (meist) noch nicht dahingehend artikulieren können.

Vorab soll noch darauf verwiesen werden, dass eine abschließende Liste mit Kriterien für Kindeswohlgefährdung nicht möglich und sinnvoll ist, weil es sich hier meist um ein Bündel von Beobachtungen vor dem Hintergrund zusätzlichen Wissens um die Familiensituation handelt. Das heißt, es geht in den meisten Situationen eher um eine Gesamteinschätzung und weniger um singuläre Wahrnehmungen (Kindler 2011).

### 3.1 Schwangerschaft

In Hinblick auf das Thema Kindeswohlgefährdung und Schwangerschaft sind zwei grundsätzliche Aspekte zu unterscheiden, die in der Folge auch getrennt behandelt werden:

- » Hinweise auf eine Gefährdung des ungeborenen Kindes während der Schwangerschaft
- » Hinweise auf Belastungen in der Schwangerschaft, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung nach der Geburt des Kindes verursachen könnten

#### 1) Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung während der Schwangerschaft (= pränataler Kinderschutz)

Beim pränatalen Kinderschutz geht es um Verhaltensweisen und Situationen während der Schwangerschaft, die ein pränatales Risiko für die Gesundheit des ungeborenen Kindes darstellen und damit dessen Wohl gefährden können. In der vorliegenden Literatur werden hier vor allem folgende Aspekte angeführt:

Suchtmittelmissbrauch seitens der schwangeren Frau (Deutscher Bundestag 2019; Fachverband Drogen und Rauschmittel e.V. 2009): Drogen-, Alkohol- und Medikamentenmissbrauch, aber auch Nikotinkonsum einer Schwangeren wirken sich auch auf das ungeborene Kind negativ aus. Die daraus resultierenden Schädigungen können schon bei der Geburt massiv sein (z. B. fetales Alkoholsyndrom), bzw. kann es zu Entzugerscheinungen des Säuglings gleich nach der Geburt kommen (bei allen Suchtmitteln).



(z. B. Medikation ohne Zustimmung) gegenüber der schwangeren Frau im Sinne des Kinderschutzes sind nicht möglich, da sie die werdende Mutter in ihren Rechten beschneiden würden. In Österreich sind daher rechtlich keine Kinderschutzinterventionen während der Schwangerschaft gegen den Willen der schwangeren Frau möglich. Sofern bereits während der Schwangerschaft sehr klare Hinweise auf eine unmittelbare Gefährdung ab dem Zeitpunkt der Geburt bestehen, kann aber unter Umständen vorgeburtlich ein Entzug von Pflege und Erziehung („Ausfolgeverbot“) angedacht werden. Dies bedeutet, dass die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe vorab das Krankenhaus informiert, dass nach einer Geburt eines Kindes ein Entzug von Pflege und Erziehung ausgesprochen werden wird. Das Krankenhaus muss in diesem Fall nach der Geburt sofort den Kinder- und Jugendhilfeträger von dieser in Kenntnis setzen, damit dann rasch das Ausfolgeverbot (d. h. das Neugeborene darf nicht mit der Mutter das Krankenhaus verlassen) erteilt wird. Der Kinder- und Jugendhilfeträger setzt damit eine Maßnahme nach dem § 211 Abs. 1 2. Satz ABGB. In der Praxis erfolgt dies vor allem, wenn eine Familie bereits beim Kinder- und Jugendhilfeträger bekannt ist und aufgrund der spezifischen Umstände die Dringlichkeit als gegeben erscheint.

Dies bezieht sich aber weniger auf den pränatalen Kinderschutz, sondern auf die Sicherstellung des Kinderschutzes beim (gerade) geborenen Kind und leitet damit zum zweiten Aspekt der Kindeswohlgefährdung in der Schwangerschaft über.

## **2) Hinweise auf Belastungen in der Schwangerschaft, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung nach der Geburt des Kindes verursachen könnten**

Dieser Aspekt einer Kinderschutzperspektive in der Schwangerschaft wird in der Literatur ausführlicher behandelt, vermutlich zum einen da er quantitativ von größerer Relevanz ist und zum anderen weil hier die Handlungsspielräume größer sind. Es geht dabei vor allem darum, frühzeitig präventive Unterstützung sicherzustellen, sodass die Belastungen reduziert und die Ausgangsbedingungen für die Zeit nach der Geburt verbessert werden (= frühzeitige Prävention einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Säuglings- oder Kleinkindalter).

Nassenstein/Kruse (2020) verweisen darauf, dass sich Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung nach der Geburt des Kindes aus folgenden Bereichen ergeben können:

- » Verhalten der Mutter: insb. Suchtmittelkonsum – Alkohol, Nikotin, Psychopharmaka, Drogen
- » aktuelle Lebenssituation der (werdenden) Familie: z. B. Armut, Paarkonflikte, schlechte Wohnverhältnisse, Isolation, unsicherer Aufenthaltsstatus
- » Gefahr in der Vergangenheit der Eltern: insb. frühere Kindesabnahmen, z. B. wegen Gewalt, Vernachlässigung, Suchterkrankungen oder anderer gefährdender Verhaltensweisen

Die Frauenberatung Frankfurt (Finzi/Lang 2009) betont, dass Gewalt in der Schwangerschaft nicht nur in Hinblick auf den pränatalen Kinderschutz (siehe oben) von Relevanz ist, sondern auch ein deutlicher Hinweis auf die Gefahr einer beginnenden Gewaltspirale und damit auf eine Kindeswohlgefährdung nach der Geburt sein kann.

Eine sehr umfassende Darstellung von Hinweisen auf Belastungen in der Schwangerschaft, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung nach Geburt des Kindes verursachen können, bietet der Berliner





- VII. Wirtschaftliche Bedingungen (z. B. Arbeitslosigkeit, Armut, Verschuldung und kein/geringer Anspruch auf staatliche Zuschüsse): fehlende materielle Voraussetzung für medizinische Vorsorge in der Schwangerschaft, Vorbereitung auf die Geburt und Neugeborenenphase
- VIII. Ungesicherter Aufenthaltsstatus (geht oft einher mit: fehlenden Rechtsgrundlagen für die Hilfgewährung; instabilen sozialen Systemen [Wohnraum, Kontaktpersonen, Familie fehlt vor Ort]; materieller Not; keinem Zugang zum durch die Krankenkassen finanzierten Gesundheitssystem / zu Krankenkassenleistungen; keinem Zugang zu Informationen durch mangelhafte Sprachkenntnisse, drohende Abschiebung): fehlende materielle Voraussetzung für Vorsorge in der Schwangerschaft und Vorbereitung auf Geburt und Kind; Gefahr der chronischen Überforderung mit Risiken für die Entwicklung der Mutter-Kind-Beziehung, Vorbereitung auf die Geburt und Neugeborenenphase, Wahrnehmung und adäquate Beantwortung der kindlichen Bedürfnisse

---

Quelle: Senatsverwaltung Berlin 2020

Es muss nochmals angemerkt werden, dass die einzelnen Aspekte als Hinweis zu verstehen sind, sich mit der Frage eines möglicherweise erhöhten Risikos für Kindeswohlgefährdung nach der Geburt zu befassen und bei Bedarf jedenfalls entsprechende präventive Unterstützung zu veranlassen. Kein Indikator stellt aber für sich ein klares Indiz für eine Gefährdung des dann geborenen Kindes dar. Es bedarf der Gesamtperspektive auf die Situation der schwangeren Frau bzw. der (werdenden) Familie. Frühzeitige präventive Unterstützung – z. B. durch die Frühen Hilfen – ist aber bei allen im Indikatorenkatalog angeführten Lebensumständen und Belastungen jedenfalls eine sinnvolle und wichtige Maßnahme.

Besonders relevant ist eine möglichst frühzeitige präventive Unterstützung bei schwangeren Frauen, denen bereits in der Vergangenheit die Obsorge für ein oder mehrere Kinder entzogen wurde (Nassenstein/Kruse 2020). Dies ist ein relevanter Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung nach der Geburt. Unterstützungsangeboten wird seitens der Frauen/Familien aber oft mit Misstrauen begegnet, und entsprechende Kontakte sind häufig von Sorge geprägt. Es braucht Daher ist für den Vertrauensaufbau besonders viel Zeit notwendig, damit die Unterstützung gelingen kann, weshalb hier ein frühzeitiger Beginn während der Schwangerschaft essenziell ist.

## 3.2 Säuglingsalter

Bereits im Säuglingsalter sind Kinder gefährdet, mit allen Formen der Misshandlung konfrontiert zu werden. Jud (2011) unterscheidet zwischen körperlicher Misshandlung, psychischer Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch, wobei verschiedene Misshandlungsformen gleichzeitig oder auch zeitlich gestaffelt auftreten können.

Eine im frühkindlichen Alter häufig auftretende Form der körperlichen Misshandlung ist das starke Schütteln eines Kindes, das zu einem Schütteltrauma mit häufig irreversiblen zerebralen Schädigungen und in bis zu 30 Prozent der Fälle zum Tod führen kann. Weitere Formen der körperlichen Misshandlung, die in dieser Lebensphase vorkommen, sind Verbrennungen und Verbrühungen. Auch das seltene Münchhausen-by-Proxy-Syndrom, bei dem nichtexistente Krankheitssymptome beim Kind vorgetäuscht oder Krankheitssymptome absichtlich herbeigeführt werden, ist bereits in dieser Lebensphase relevant (Jud 2011). Der Extremfall, dass Kinder durch massive körperliche Misshandlung oder Verwahrlosung zu Tode kommen, tritt aufgrund der hohen Verletzlichkeit und Bedürftigkeit von Säuglingen, insbesondere in dieser Lebensphase auf. Neben dem Schütteltrauma



Unter Risiko- und Belastungsfaktoren werden folgende Themenkomplexe aufgelistet:

- » soziale Belastungsfaktoren (z. B. Mutter ist sehr jung, alleinerziehend, unerwünschte Schwangerschaft, psychische Erkrankungen, Konflikte und Gewalt in der Partnerschaft, eigene Erfahrungen mit Fremdunterbringung der Eltern bzw. von Geschwisterkindern, Suchtmittelkonsum, fehlender Schulabschluss, Armut, soziale/sprachliche Isolation etc.)
- » Auffälligkeiten bezüglich Vorsorgeuntersuchungen (z. B. mehrere fehlende Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen)
- » deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, welche die Möglichkeiten der Familie zu übersteigen drohen (z. B. Frühgeburtlichkeit, Mehrlinge, angeborene / neonatal erworbene Erkrankungen)
- » beobachtbare deutliche Schwierigkeiten der Hauptbezugsperson bei der Annahme und Versorgung des Kindes (z. B. Desinteresse am Kind, ablehnende Äußerungen über das Kind, Bezugsperson wirkt passiv, antriebsarm, psychisch auffällig, gibt das Kind auffallend häufig ab, übersieht deutliche Signale des Kindes oder reagiert unangemessen, z. B. sehr gestresst, wenn das Kind schreit oder spuckt)
- » geäußerte Sorgen der Bezugsperson (z. B. Zukunftsangst, Überforderung, Gefühl, vom Kind abgelehnt zu werden)
- » Sonstiges

Der Wahrnehmungsbogen soll eine systematische Erhebung möglicher Hinweise auf Kindeswohlgefährdung unterstützen und kann des Weiteren auch zur Vorbereitung auf ein Gespräch mit den Eltern oder einer Fachkraft (z. B. der Kinder- und Jugendhilfe, des Kinderschutzes, einer sozialen Einrichtung) dienen. Er endet mit einer Einschätzung, ob aktuell ein begründeter Verdacht in Hinblick auf eine Gefährdung vorliegt oder nicht. Es muss sowohl die Sicherheit der Einschätzung als auch das Risiko selbst auf einer fünfteiligen Skala eingeordnet werden. Festgehalten wird auch, was aus der Einschätzung folgt (z. B. Gespräch mit den Eltern, Gespräch mit einer erfahrenen Fachkraft). Des Weiteren können abschließend auch noch Notizen zu einem Elterngespräch bzw. einem Gespräch mit einer Fachkraft (s. o.) im Wahrnehmungsbogen dokumentiert werden.

Auch von „gut begleitet – Frühe Hilfen Wien“ und „die möwe“ (gut begleitet – Frühe Hilfen Wien o. J.; vgl. auch Anhang) gibt es Leitfragen zu Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdung im Säuglings- und Kleinkindalter. Diese behandeln ganz konkrete Themen der Versorgung, Hygiene, Gesundheit und Zuwendung. Abgefragt wird z. B., ob das Kind ständig in nassen, herabhängenden Windeln angetroffen wird, ob es dem Wetter entsprechend gekleidet ist, ob es frische Nahrung und ausreichend Flüssigkeit erhält, ob es an Gewicht zunimmt, ob Krankheiten oder Entwicklungsverzögerungen zeitgerecht erkannt werden und auf sie reagiert wird, ob Impfungen durchgeführt werden, ob das Kind z. B. beim Baden oder auf dem Wickeltisch beaufsichtigt wird, ob es zu lange allein gelassen wird, ob Gefahrenquellen im Wohnraum beseitigt werden oder ob die Verantwortungsfähigkeit der Bezugspersonen durch psychische oder Suchterkrankungen eingeschränkt ist.

In Hinblick auf die emotionale Zuwendung wird z. B. hinterfragt, wie das Füttern, Wickeln, Trösten erfolgt, ob das Kind bei unerwünschtem Verhalten misshandelt wird, trotz anhaltenden Schreiens unbeachtet bleibt, ob es einer gewalttätigen Atmosphäre ausgesetzt wird, nicht mit ihm gesprochen oder gespielt wird, ihm kein Körperkontakt angeboten wird oder dies nur dann geschieht,







In der Kinderschutzleitlinie (Kinderschutzleitlinienbüro 2019) werden in puncto Eltern-Kind-Bindung eine (noch) fehlende Fähigkeit zur Affektregulation des Kindes in Hinblick auf dessen Beziehungen zur primären Bezugsperson sowie eine negative Interaktion zwischen dem Kind und dessen primärer Bezugsperson als mögliche Hinweise auf eine Kindesvernachlässigung erwähnt. Und bezüglich Entwicklungsverzögerungen werden auch unangemessene Gewohnheiten und wiederholtes Verhalten wie Schaukeln und Daumenlutschen erwähnt.

Wöfl (2020) betont außerdem, dass sexualisiertes Verhalten, Symptome kinderpsychiatrischer Störungsbilder, psychosomatische Beschwerden (dazu gehören unspezifischer wiederholter Bauchschmerz, Kopfschmerzen, Migräne, Gliederschmerzen) oder die biologische Stressreaktion „fight, flight or freeze“ bei einer medizinischen Untersuchung Hinweise auf sexuelle Gewalterfahrungen sein können.

Jacobi et al. (2011) weisen darauf hin, dass im Fall von Verletzungen die Plausibilität der angegebenen Begründung entscheidend ist. Aber auch ein zeitverzögertes Aufsuchen einer Ärztin / eines Arztes und eine defensive Haltung der Eltern bei gleichzeitig fehlender empathischer Zuwendung oder Besorgnis sind hier wichtige Indikatoren. Jacobi et al. (2011) beschreiben typische Verletzungen durch stumpfe Gewalt, thermische Verletzungen, das Schütteltrauma sowie das Münchhausen-by-Proxy-Syndrom genauer. Auch in der Kinderschutzleitlinie (Kinderschutzleitlinienbüro 2019), die sich vorrangig an Ärztinnen/Ärzte bzw. Notaufnahmen richtet, sind mögliche Verletzungen detailliert beschrieben.









- » Ein Kind, das erzählt, drückt Vertrauen aus. Stehen sie dem Kind weiterhin als Stütze zur Verfügung. Eine Vertrauensperson kann für ein Kind, besonders in einer schwierigen Situation, von großem Wert sein.
- » Schaffen Sie beim Gespräch mit dem Kind eine sichere Atmosphäre. Orientieren Sie sich am Tempo des Kindes. Lassen Sie es erzählen und beschränken Sie sich auf wenige, offene Fragen. Bleiben Sie selbst ruhig und sachlich und hören Sie dem Kind zu. Nehmen Sie von Bewertungen Abstand, das kann schnell zum Rückzug des Kindes führen. Bei erfahrener Gewalt sind oft Schuld- und Schamgefühle sehr groß, was dazu führt, dass Kinder Wertungen schnell auf sich beziehen. Respektieren Sie die Gefühle des Kindes.
- » Sollte ein Kind „offen“ über seine Erlebnisse reden, ist es wichtig, ihm Glauben zu schenken! Auch die Erklärung, dass das Kind in keinem Fall „Schuld“ oder auch nur „Mitschuld“ an Missbrauch und/oder Gewalt trägt, ist hilfreich und notwendig.
- » Machen Sie dem Kind keine Versprechungen, die Sie dann nicht halten können! Besprechen Sie alle weiteren Schritte vorher mit dem Kind.
- » Erklären Sie ihm gegebenenfalls, dass Sie Hilfe beziehen müssen, weil Sie es alleine nicht vor weiteren Übergriffen schützen können. Beziehen Sie Kinder und Jugendliche ihrem Alter entsprechend immer in Entscheidungen ein – die Letztverantwortung muss jedoch bei Ihnen liegen.
- » Dokumentieren Sie die Unterhaltung (auch eigene Aussagen) mit dem Kind zeitnah und so wortgetreu wie möglich.
- » Konfrontieren Sie niemals vorschnell Eltern oder andere Bezugspersonen des Kindes mit Ihrem Verdacht, insbesondere wenn ein möglicher Täter / eine mögliche Täterin im engsten Umfeld des Kindes zu vermuten ist! Ein potentieller Täter / eine potentielle Täterin, der/die dies in Erfahrung bringt, könnte Druck auf das Kind ausüben bzw. schon vorhandenen Druck noch verstärken.

### **Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe**

Wie bereits erwähnt, sollten die Frühen Hilfen unabhängig von einem konkreten Verdacht auf mögliche Kindeswohlgefährdung mit der Kinder- und Jugendhilfe fallbezogen kooperieren, unter anderem um den begleiteten Familien präventive Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vermitteln zu können. Werden erste Hinweise einer möglichen Kindeswohlgefährdung wahrgenommen, so bewährt es sich, den Austausch mit der Kinder- und Jugendhilfe zu intensivieren und z. B. im Rahmen einer anonymisierten Fallbesprechung die eigenen Wahrnehmungen und die jeweiligen Interpretationen bzw. Schlüsse daraus zu diskutieren. Dies ist nicht nur im konkreten Anlassfall für die Familienbegleiterin / den Familienbegleiter hilfreich und entlastend, sondern trägt auch zu einem wachsenden gegenseitigen Verständnis bei und fördert somit langfristig die Kooperation. In der Kinder- und Jugendhilfe gibt es oft auch auf den frühkindlichen Bereich spezialisierte Personen (beispielsweise in der Elternberatung tätige Fachkräfte), die ebenfalls gute Ansprechpersonen für Kooperationsgespräche sein können.







# Anhang

---

## A) Checklisten für das Erkennen einer möglichen Kindeswohlgefährdung

- » gut begleitet – Frühe Hilfen Wien und die möwe: Leitfragen zu Kindeswohlgefährdung im Säuglings- und Kleinkindalter – siehe unten
- » Elternberatung des Landes Salzburg: Internes Arbeitsblatt Kriterien Einschätzung Kind und Mutter für Frühe Hilfen und Elternberatung – siehe unten

Weitere Checklisten sind im Internet zu finden:

**Kinderschutzwahrnehmungsbögen des Universitätsklinikums Ulm, Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie:** <https://www.institut-ke.de/material/wahrnehmungsbogen-fuer-den-kinderschutz-oesterreich>

- » Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz (Austria) © (Künster, Thurn, Fischer, Wucher, Kindler, Ziegenhain 2014): <https://www.institut-ke.de/material/wahrnehmungsbogen-fuer-den-kinderschutz-oesterreich/>
  - » Wahrnehmungsbogen „Rund um die Geburt“ – Austria
  - » Wahrnehmungsbogen „Klein- und Vorschulkinder“ – Austria
  - » Hinweise zum Wahrnehmungsbogen – Austria

**Checkliste zur Früherkennung von Gewalt bei Kindern von Gewaltinfo.at:**

- » [https://www.gewaltinfo.at/hilfe-finden/gewalt-erkennen/checkliste\\_kinder.php](https://www.gewaltinfo.at/hilfe-finden/gewalt-erkennen/checkliste_kinder.php)

**Berliner Indikatorenkatalog „In der Schwangerschaft erkennbare Belastungen und Risikofaktoren für die Kindeswohrentwicklung“:**

- » [https://humanistisch.de/sites/humanistisch.de/files/schwangerschaftskonfliktberatung/docs/2017/05/indikatorenkatalog\\_schwanger.pdf](https://humanistisch.de/sites/humanistisch.de/files/schwangerschaftskonfliktberatung/docs/2017/05/indikatorenkatalog_schwanger.pdf)





## Checkliste zur Früherkennung von Gewalt (Perttu/Kaselitz 2007):

### SCREENING-FRAGEBOGEN ZUR ERKENNUNG VON GEWALT IN BEZIEHUNGEN FÜR DIE GEBURTS- UND KINDERMEDIZIN

Die folgenden Fragen richten sich an Schwangere im ersten oder zweiten Trimester sowie an Müttern mit Kindern bis zu sechs Monaten. Sie können auch während der jährlichen Gesundenuntersuchungen des Kindes eingesetzt werden.

BEI DER BEFRAGUNG SOLLTE NIEMAND AUßER DER INTERVIEWERIN UND DER BEFRAGTEN ANWESEND SEIN.

Kreisen Sie die Antworten der Befragten ein.

1. Verhält sich Ihr Partner manchmal so, dass es Ihnen Angst macht?

- 1 ja
- 2 nein

2. Verhält sich Ihr Partner Ihnen gegenüber herabwürdigend, demütigend und kontrollierend?

- 1 ja
- 2 nein

3. Hat Ihr Partner

- ja        nein
- 1 2        mit Gewalt gedroht (inkl. Drohungen mit einer Waffe/einem Gegenstand)?
- 1 2        Sie grob gepackt, gerissen, gestoßen, geohrfeigt oder getreten?
- 1 2        eine andere Form physischer Gewalt angewandt? Wenn ja, welche \_\_\_\_\_
- 1 2        Sie zum Geschlechtsverkehr genötigt, gezwungen oder versucht zu zwingen?

4. Wann war Ihr Partner gewalttätig?

- ja        nein
- 1 2        in den letzten 12 Monaten
- 1 2        in der Schwangerschaft
- 1 2        nach der Geburt des Kindes

5. War Ihr Partner je zum Kind / zu den Kindern gewalttätig?

- 1 ja
- 2 nein

6. Hat eines der Kinder zugesehen oder zugehört, wenn Ihr Partner gewalttätig war?

- 1 ja
- 2 nein

7. Welche Unterstützung / Hilfe würden Sie sich in der jetzigen Situation wünschen?

© Sirkka Perttu 2004

## B) Checkliste zum Vorgehen bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- » gut begleitet – Frühe Hilfen Wien und die möwe: Leitfaden „Vorgehensweise bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung“



### VORGEHENSWEISE BEI (VERDACHT AUF) KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Die Meldung erfolgt an die Kinder- und Jugendhilfe / BVB und/oder bei akuter Gefährdung an die Polizei/Rettung. Die Meldung erfolgt erst dann, wenn bereits alle anderen Mittel und Ressourcen zur Gewährleistung des Schutzes des Kindeswohles ausgeschöpft sind!

**VORGEHENSWEISE** *Prozess und Vereinbarungen dokumentieren!*

#### 1. Bei akuter Gefährdung:

- Die fachliche Leitung der Einrichtung informieren.
- Mitteilung an Kinder- und Jugendhilfe.
- Bei Gefahr in Verzug Polizei und/oder Rettung beiziehen.

#### 2. Bei Verdacht auf Gefährdung:

- Die fachliche Leitung der Einrichtung informieren.
- Gemeinsamer Prozess der Risikoeinschätzung im Team.
- Hinzuziehen einer/s Kinderschutzexpertin/en z.B. aus Kinderschutz-Zentrum oder ExpertInnengremium bei Bedarf.

### PROZESS DER GEMEINSAMEN EINSCHÄTZUNG IM TEAM

- Datum. Namen der Anwesenden. Zusammenwirken von zumindest 2 Fachkräften.
- Frage des/der Familienbegleiters/in ans Team?
- Welche Anhaltspunkte/Verdachtsmomente für eine Gefährdung gibt es?
- Reichen die bestehenden Unterstützungsangebote zum Abwenden der Gefährdung aus?
- Welche?
- Welche weiteren Schritte müssen gesetzt werden, um das Risiko zu minimieren?
- Wer? macht was? bis wann? zum Abwenden der Gefährdung?
- Bis wann erfolgt die Rückkoppelung im Team und erneute Risikoeinschätzung?
- Muss eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendwohlfahrt erfolgen?
- Kann die Familie einbezogen werden? Wie bzw. warum nicht?

### IM FALLE EINER GEFÄHRDUNGSMITTEILUNG AN DIE KINDER- UND JUGENDHILFE

- Schriftliche Mitteilung:

Datum. An wen erfolgte die Mitteilung? Was wurde mitgeteilt? Was wurde vereinbart?

Eckpunkte: Wahrnehmung, Schlussfolgerungen, Name & Adresse des Kindes, des/der

Jugendlichen bzw. der Eltern, Name & Adresse MitteleiterIn.

Formular und Infos des bmfi: <http://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/>.

- Im Falle einer Rückfrage durch die Kinder- und Jugendhilfe:

Datum. Durch wen erfolgte Rückfrage? Was wurde mitgeteilt? Was wurde vereinbart?

- » Ablauf des Vorgehens bei Hinweisen auf eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung aus dem „Merkblatt Kinderschutz für vorschulische Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, Kompetenzzentrum Kinderschutz Vorarlberg; vgl. [https://vorarlberg.kija.at/fileadmin/user\\_upload/Dokumente\\_Downloads/Infos/Merkblatt\\_Kinderschutz\\_2014.pdf](https://vorarlberg.kija.at/fileadmin/user_upload/Dokumente_Downloads/Infos/Merkblatt_Kinderschutz_2014.pdf):



\* KJH: Kinder- und Jugendhilfeabteilung der BH

- » Formular „Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung“

